

Gemeinderat 24. November 2022

1. Tagesordnungspunkt

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes "Bauhof 2"

Bereits im Jahr 2015 wurde festgestellt, dass die Gebäude im Bereich Bauhof 2 teilweise abweichend von der Baubewilligung gebaut wurden, worauf die Konsenswidrigkeit festgestellt wurde. In weiterer Folge wurde aufgrund der fehlenden baurechtlichen Grundlage ein Rückbauauftrag mittels Bescheid erlassen, gegen welchen Beschwerde an das LVwG Tirol erhoben wurde. Durch die Zurückziehung der Beschwerde im Sommer 2019 wurde mit Entscheidung des LVwG Tirol (LVwG-2015/36/2454-5 v. 26.08.2019) der Bescheid zum Rückbau aufgehoben und die nachträgliche Genehmigung der baulichen Anlagen beauftragt. Im Bereich Bauhof 2 sollen laut vorliegenden Teilungsvorschlag die Gp 3 und Bp .67 mit im Westen schließenden Teilflächen der Gpn 2/1 und 1 vereinigt werden, womit das neu formierte Grundstück insgesamt rd. 1.300 m² aufweist. Die Neuformierung dient zum einen der Herstellung der gesetzlichen Grenzabstände im Bereich der Bestandsgebäude und zum anderen der Schaffung von Arrondierungsflächen.

Teilflächen des neu zu formierenden Grundstücks sind im Örtlichen Raumordnungskonzept als landwirtschaftliche Freihaltefläche, im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen. Um das geplante Vorhaben zu ermöglichen, ist daher eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die betreffende Umwidmungsfläche soll künftig im Örtlichen Raumordnungskonzept in den baulichen Entwicklungsbereich K01 aufgenommen werden.

Auf **Antrag des Bürgermeisters** beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Völs vom 24.06.2022, Zahl Ö/004/06/2022, Planungsbereich „Bauhof 2“, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL4 im Bereich der Bp .163, Teilflächen der Gpn 2/1, 1, Bp .67 KG Völs lt. Änderungsplan
- Festlegung des baulichen Entwicklungsbereiches K01 lt. Änderungsplan

| | |
|-----------------|--|
| Zeitzone Z1 | unmittelbarer Bedarf |
| K | vorwiegend kerntypische Nutzung |
| Dichtezone D1/2 | vorwiegend lockere/mäßig verdichtete Bauformen |

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmig.

2. Tagesordnungspunkt

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich "Bauhof 2"

Wie bereits im vorigen TO Punkt erläutert, benötigt es für eine nachträgliche baurechtliche Genehmigung des Bestandes diverse Grundstücksänderungen um die gesetzlichen Grundgrenzabstände einzuhalten. Für eine Grundteilung ist wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung von Voraussetzung. Aus diesem Grund sind die Änderungen des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Auf **Antrag des Bürgermeisters beschließt** der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022), LGBL. Nr. 43/2022 den von der PLANALP elektronisch ausgearbeiteten Entwurf, Planungsnummer 364-2022-00002 vom 24.06.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Völs im Bereich der Grundstücke Nr. .163, .67, 1, 1476/2, 2/1, 3, alle KG 81135 Völs durch vier Wochen hindurch zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Umwidmung Grundstück .163 KG 81135 Völs rund 14 m² von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere **Grundstück .67** KG 81135 Völs rund 1 m² von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere **Grundstück 1** KG 81135 Völs rund 152 m² von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere **Grundstück 1476/2 KG** 81135 Völs rund 12 m² von Allgemeines Mischgebiet
§ 40 (2)
in
Freiland § 41

weitere **Grundstück 2/1** KG 81135 Völs rund 362 m² von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
weitere **Grundstück 3** KG 81135 Völs rund 3 m² von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmig.

3. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan B29 Kranebitterstraße 9

Von Seiten der Eigentümerin der Parzelle 1404/2 Schmid Anita wurde ein Bebauungsvorschlag für das Grundstück Kranebitterstraße 9 eingebracht. Geplant ist eine Reihenhausanlage mit 4 Wohneinheiten. Für das Bauvorhaben ist aufgrund der Grundstücksgröße von über 1300 m² die Erstellung eines Bebauungsplanes bindend.

Ein straßenbautechnisches Gutachten hat ergeben, dass für eine Verbesserung der derzeitigen verkehrstechnischen Situation (Straßenbreite von lediglich 2,4 m) und für den Fall einer künftigen West-Ost Erschließung (große gewidmete Baulandreserven) der Kranebitterstraße eine Verbreiterung der Straße im Bereich des Grundstückes 1404/2 anzustreben sei.

Mittlerweile wurde die Abtretungserklärung über eine lastenfreie Abschreibung von 49 m² zugunsten des öffentlichen Gutes von der Bauwerberin unterschrieben und grundbücherlich eingetragen. Diese Vereinbarung war Grundlage für den Beschluss des Bebauungsplanes.

Auf **Antrag des Bürgermeisters beschließt** der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Raumplanungsbüro PLAN ALP ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.10.2022 „**B29 Kranebitterstraße 9**“ durch vier Wochen hindurch zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die **Erlassung** des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von hierzu berechtigten Personen oder Stellen abgegeben wird.

Einstimmig.

4. Tagesordnungspunkt

Antrag Wir Für Völs - Umsetzung einer "Seite der Fraktionen" in der monatlich erscheinenden amtlichen Mitteilung der Marktgemeinde Völs in Form der Völser Gemeindezeitung

Beschlussfassung über die Regeln der Seite der Fraktionen in der Gemeindezeitung. Vom Gemeindevorstand einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen – Sitzung vom 09.11.2022

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass das „Regelwerk“ für die Seite der Fraktionen in der Gemeindezeitung wie es den Gemeinderäten vorliegt und vom Gemeindevorstand einstimmig für gutgeheißen wurde, beschlossen wird. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Reduktion der Kinderkrippengebühren und Erweiterung der Öffnungszeit

Der Ausschuss für Familie, Frauen, Jugend und Bildung hat in seiner Sitzung vom 13.10.2022 die Reduktion der Kinderkrippengebühren sowie die Änderung der Kinderkrippenöffnungszeiten wie folgt beschlossen:

Tagestarif bis 13:00 Uhr € 6,90

Tagestarif bis 15:00 Uhr € 9,20

Tagestarif bis 17:00 Uhr € 11,50

(eine flexiblere Abrechnung wäre dann möglich, z.B. zwei Tage bis 13:00 Uhr und zwei Tage bis 15:00 Uhr – bisher mussten 4 Tage bis 15:00 Uhr bezahlt werden)

Die Öffnungszeit der Kinderkrippe soll ab Herbst 2023 auf 17:00 Uhr erweitert werden.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die von der Ausschussobfrau Gemeindevorständin Mair-Enzi, BSc, vorgetragene Tagesstarife bis 13.00 Uhr € 6,90, bis 15.00 Uhr € 9,20 und bis 17.00 Uhr € 11,50 für die Kinderkrippe ab dem Kinderkrippenjahr 2023/2024 und die Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr, ebenfalls ab dem Kinderkrippenjahr 2023/2024 beschlossen werden. **Einstimmig.**

6. Tagesordnungspunkt

Notwendige Anschaffung einer Schlittschuh Schleifmaschine

Aufgrund des Defektes der über 20 Jahre alten Schleifmaschine muss eine neue Schlittschuh-Schleifmaschine angeschafft werden.

Gesamtkosten € 2.977,20

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass aufgrund des Defektes der über 20 Jahre alten Schleifmaschine, eine neue Schlittschuh-Schleifmaschine angekauft werden soll, die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto € 2.977,20. **Einstimmig**.

7. Tagesordnungspunkt

Beschluss Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, Aufhebung der bisherigen Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Mit 1. Jänner 2023 tritt das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz TFLAG in Kraft und gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz TFWAG außer Kraft treten. Die Gemeinden haben daher im Jahr 2022 in Bezug auf die Leerstandsabgabe eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen.

Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe bleibt im vorliegenden Verordnungsentwurf im iS des Anti-Teuerungspakets unverändert. Auf Grund der zuletzt erfolgten Indexierung der gesetzlich vorgeschriebenen Bandbreite der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe liegt diese im vorliegenden Entwurf nun unterhalb des Mittelwertes. Für die Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe wurden die Basispreise gem. § 39 VRV 2015 (unbebaut) sämtlicher Katastralgemeinden, die mit der Ziffer 8 beginnen dem Basispreis nach aufsteigend tabellarisch festgehalten. Daraus lässt sich die Erkenntnis ableiten, dass der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Völs laut Grundstücksrasterverfahren im Tirol-Vergleich über dem Median liegt. Den Gemeinden obliegt es, innerhalb einer gesetzmäßigen Bandbreite unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchstgrenze, die Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe festzusetzen. Die Bandbreite (Höchstwert abzüglich Mindestwert) kann wiederum mit der Positionierung der Gemeinde Völs auf der zuvor genannten Tabelle kombiniert werden und ergibt sich somit ein Aufschlag der dem Mindestwert zugerechnet werden kann

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 09.11.2022 die im Entwurf vorliegende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe soll ab 01.01.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 17.10.2019, kundgemacht am 21.10.2019, außer Kraft.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie im Entwurf vorliegend mit Rechtskraft 1.1.2023 zu beschließen. Die jetzige Freizeitwohnsitzabgabenverordnung vom 17.10.2019 soll außer Kraft treten. **Einstimmig**.

8. Tagesordnungspunkt

Festsetzung/Anpassung Müllgebühren ab dem 01.01.2023

Eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2023 wurde vom Ausschuss für für Umwelt, Natur, Energie und Klima empfohlen, da eine indexmäßige Nichtanpassung eine sehr hohe Anpassung 2024 zur Folge hätte.

Die Müllgebühren ab 2023 sollen wie folgt angepasst werden:

Müllabfuhrgebühren:
Grundgebühr:

| | Preis 2022 | Erhöhung | ab 01.01.2023 |
|--|------------|----------|-------------------------|
| Grundgebührensatz pro Grundgebühreinheit | 53,64 | 1,35 % | 55,14 Gerundet 55,16 |

Restmüll:

| Tonne | Preis 2022 | Erhöhung | ab 01.01.2023 |
|-------|------------|----------|---------------|
| 80l | 3,72 | 2,80% | 3,82 |
| 90l | 4,09 | 2,80% | 4,20 |
| 110l | 4,76 | 2,80% | 4,89 |
| 120l | 5,20 | 2,80% | 5,35 |
| 240l | 10,39 | 2,80% | 10,68 |
| 660l | 28,56 | 2,80% | 29,36 |
| 770l | 33,32 | 2,80% | 34,25 |
| 800l | 34,62 | 2,80% | 35,59 |
| 1100l | 47,60 | 2,80% | 48,93 |
| 1300l | 56,24 | 2,80% | 57,81 |

Biomüll:

| Tonne | Preis 2022 | Erhöhung | ab 01.01.2023 |
|-------|------------|----------|---------------|
| 30l | 0,68 | 2,80% | 0,70 |
| 40l | 0,87 | 2,80% | 0,89 |
| 60l | 1,32 | 2,80% | 1,36 |
| 80l | 1,73 | 2,80% | 1,78 |
| 120l | 2,60 | 2,80% | 2,67 |
| 240l | 5,21 | 2,80% | 5,36 |
| 800l | 17,35 | 2,80% | 17,84 |
| 1100l | 23,88 | 2,80% | 24,55 |

Verkauf und Entsorgung Müllsäcke:

| Art | Größe | Preis 2022 | Erhöhung | ab 01.01.2023 |
|-----------|-------|------------|----------|---------------|
| Restmüll | 60l | 3,35 | 2,80% | 3,44 |
| Bioabfall | 60l | 2,32 | 2,80% | 2,38 |
| Bioabfall | 110l | 3,35 | 2,80% | 3,44 |

Sperrmüllentsorgung Deponiegebühr:

| | Preis 2022 | Erhöhung | ab 01.01.2023 |
|----------------------|------------|----------|---------------|
| bis 2 m ³ | 4,71 | 2,80% | 4,84 |
| bis 6 m ³ | 14,11 | 2,80% | 14,51 |
| ab 6 m ³ | 32,93 | 2,80% | 33,85 |

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die vom Gemeindevorstand empfohlenen und in den Fraktionsunterlagen vorhandenen Festsetzungen/Anpassungen der Müllgebühren ab 1.1.2023 (Erhöhung um 2,80 %) beschlossen werden. **Einstimmig.**

8.1. Tagesordnungspunkt

Verordnungsänderung anlässlich der Anpassung der Müllgebühren

Aufgrund der beschlossenen Anpassungen bei den Müllgebühren muss auch die entsprechende Verordnung der Gemeinde angepasst und die Änderungen beschlossen werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Völs, kundgemacht am 01.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
Grundgebührensatz pro Grundgebühreneinheit beträgt € 55,14
2. Für die weitere Gebühr (Restmüll) nach § 4 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze pro Entleerung:

| | |
|--|---------|
| 80-Liter Restmülltonne | 3,82 € |
| 90-Liter Restmülltonne | 4,20 € |
| 110-Liter Restmülltonne | 4,89 € |
| 120-Liter Restmülltonne | 5,35 € |
| 240-Liter Restmülltonne | 10,68 € |
| 660-Liter Restmüllcontainer | 29,36 € |
| 770-Liter Restmüllcontainer | 34,25 € |
| 800-Liter Restmüllcontainer | 35,59 € |
| 1100-Liter Restmüllcontainer | 48,93 € |
| 1300-Liter Restmüllcontainer | 57,81 € |
| 60 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) | 3,44 € |
3. Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) nach § 5 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze pro Entleerung:

| | |
|---|---------|
| 30-Liter Tonnenanteil | 0,70 € |
| 40-Liter Tonnenanteil | 0,89 € |
| 60-Liter Tonnenanteil | 1,36 € |
| 80-Liter Tonne | 1,78 € |
| 120-Liter Tonne | 2,67 € |
| 240-Liter Tonne | 5,36 € |
| 800-Liter Container | 17,84 € |
| 1100-Liter Container | 24,55 € |
| 60 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) | 2,38 € |
| 110 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) | 3,44 € |

4. Für weitere Übernahmetarife nach § 6 gelten nachstehende Gebührensätze:

| | |
|--|---------|
| Sperrmüll Entsorgungsbeitrag pro Abholung und Haushalt : | |
| bis 2 m ³ | 4,84 € |
| bis 6 m ³ | 14,51 € |
| ab 6 m ³ | 33,85 € |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der **Bürgermeister** stellt weiters den **Antrag**, dass die „Verordnungsänderung anlässlich der Anpassung der Müllgebühren“ ebenfalls beschlossen wird. **Einstimmig.**

9. Tagesordnungspunkt

Bericht des Bürgermeisters

10. Tagesordnungspunkt

Kassaprüfung vom 20.10.2022

Gemeinderat Faccinelli: Wir haben am 20.10.2022, 15.00 Uhr, die Kasse geprüft. Geprüft wurde die Gebarung vom 13.7.2022 bis zum 20.10.2022, Belegnummer 153.839 bis 155.813. Geprüft wurden die Kassenbestände der Haupt- und Nebenkassen, sowie die Rücklagensparbücher. Soll und Istbestand ist überall gleich. Wir haben einen buchmäßigen Kassenbestand von € 3.963.642,04. Das Bargeld am Meldeamt beträgt € 352,26. Bei den Gesundheitsdiensten waren es € 2.195,11. Girokonto bei der Raiffeisenkasse € 2.304.518,04, beim zweiten Raiffeisenkonto € 916.662,08. Bei der Tiroler Sparkasse (Endnummer 3000) war der Kassastand € 219.299,40 und bei der HYPO (Endnummer 3488) waren es € 19.386,85. Dann gibt es noch zwei Kautionsparbücher mit jeweils € 1.000,00 (Sparkasse und BTV). Dann gibt es noch Rücklagensparbücher - mit der Endnummer 716 haben wir einmal € 362.182,56 und mit der Endnummer 558 waren € 134.989,04. Wir haben nicht

wirklich viel Sonderbares festgestellt, dass bei einem neuen Dienstleister der Skonto nicht abgezogen wurde, was natürlich umgehend von Frau Landauer bereinigt wird. Außerdem gibt es bei den Sparbüchern mehr Zinsen, wir müssen auch mehr Zinsen bezahlen. Wir könnten mehr Zinsen bekommen, man muss natürlich anfragen, freiwillig werden diese nicht gewährt. Bei der gesamten Kassenprüfung ist es zu keinen Beanstandungen gekommen. Die Niederschrift wurde von allen Ausschussmitgliedern unterfertigt und an den Bürgermeister weitergeleitet.

Gemeinderat Faccinelli stellt den **Antrag** auf Entlastung der Gemeindekasse.
Einstimmig.

11. Tagesordnungspunkt

Budgetüberschreitungen

Vizebürgermeisterin Mag. Pöhli: Vorgelesen werden die Beträge über € 500,00. Die Budgetüberschreitungen waren in den Sitzungsunterlagen. Zu diversen Posten werde ich auch eine Erklärung abgeben.

Die **Obfrau des Ausschusses für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten** hat die Budgetüberschreitungen zur Beschlussfassung vorgetragen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, für die vorgetragenen und nicht vorgetragenen Budgetüberschreitungen in Höhe von € 290.603,17 die Bedeckung aus (voraussichtlichen) Mehreinnahmen Ertragsanteile 2/925+8591, und die Bedeckung für die vorgetragenen und nicht vorgetragenen Budgetüberschreitungen in Höhe von € 58.673,50 laut Haushaltsüberwachungsliste vom 21.11.2022 zu beschließen.
Einstimmig.

12. Tagesordnungspunkt

Anträge, Anfragen und Allfälliges
